

wenn sie künftig erst angestellt werden, der Agiozuschlag recht passend gewährt werden könnte, und ich würde nicht der Meinung sein, daß bei diesen Personen von den ohnehin sehr niedrigen Tractamenten noch das Agio abgemindert werden sollte.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Die Regierung hatte schon Gelegenheit, bei einem frühern Gesetze zu bemerken, daß alle Personen, welche Löhnung erhalten, in ihren Bezügen auch für die Zukunft nicht gekürzt werden sollen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer nach der Erklärung des Herrn Staatsministers und des Herrn Referenten damit einverstanden, daß die in Position 59 geforderten 17,538 Thlr. 14 Gr. 4 Pf. gewährt werden? — Werden einstimmig bewilligt. —

Position 60. Zu Completirung der Waffen und Munition.

Es werden hier wiederum, wie bei den frühern Bewilligungen,

6,000 Thlr. — —

für diesen Zweck postulirt.

Aus dem im Jahre 1837 von der zweiten Deputation der zweiten Kammer erstatteten Bericht

(S. L. U. v. J. 1837 Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 927) geht hervor, daß, um unsere Infanterie vollständig mit tüchtigen Feuergewehren zu versehen, eine Summe von

94,681 Thlr. 12 Gr. —

erforderlich war.

Zugleich wird aber in demselben angegeben, daß bis mit dem Jahre 1839 das Kriegsministerium für diesen Zweck über eine Summe von

98,872 Thlr. — 6 Pf.

zu disponiren haben würde, so daß demzufolge gegenwärtig ein Ueberschuß von

4,190 Thlr. 12 Gr. 6 Pf.

vorhanden sein sollte.

Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, daß von den Kassenbeständen der Militair-Vorrathsanstalt

31,288 Thlr. 19 Gr. 7 Pf.

diesem Fonds zugewiesen werden; welches anfänglich auch nach dem Antrag der Deputation erfolgen sollte.

Es sind jedoch nur

27,098 Thlr. 7 Gr. 1 Pf.

dem Fonds zur Completirung der Waffen wirklich zugewiesen worden, daher sich ergibt, daß jener vorhanden sein sollende Ueberschuß nicht existirt, daß jedoch das Ministerium einen ausreichenden Fonds besitzt, um von diesem die vollständige Bewaffnung der Infanterie zu vollenden.

Die Deputation sah sich daher genöthigt, beim Kriegsministerium anzufragen, worauf sich das gegenwärtige Postulat begründe, und wozu man die geforderte Summe zu verwenden beabsichtige.

Das Ministerium erklärte hierauf, es sei die Absicht, diese Summe zur Vervollständigung der Feldartillerie und der dringend erforderlichen Herstellung des Geschützes der Festung Königstein zu verwenden. — Seit den letzten Feldzügen sei sehr wenig, beinahe gar nichts für die Geschütze gethan worden, die

Kanonen, namentlich die Zwölfpfünder, seien aber in den letzten Campagnen so viel gebraucht und besonders durch Anwendung der Kartätschen so ausgeschossen worden, daß bei weitem der größte Theil der Röhre nicht mehr richtigen Schuß halte, woraus, beeilte man sich nicht in Zeiten dafür zu sorgen, eine gänzliche Unbrauchbarkeit der Artillerie bei ausbrechendem Feldzuge erfolgen müßte. Zwar sei der extraordinäre Zeughausfonds theilweise dazu bestimmt, für das Umgießen der Geschütze verwendet zu werden, allein einmal sei die gegenwärtig dafür ausgeworfene Summe zu gering, sodann habe man, wie auch früher der zweiten Deputation bereits am Landtage 1837 nachgewiesen worden wäre, von diesem Fonds

19,565 Thlr. 8 Gr. 9 Pf.

dem Fonds zu der Bewaffnung der Infanterie überwiesen, weil diese für noch dringender erachtet wurde.

Man beabsichtigte daher mit den für die nächste Finanzperiode auf drei Jahre hier postulirten

18,000 Thlr. — —

anstatt der früher dem Hauptzeughausfonds entzogenen Summen, lediglich zur Egalisirung der vorrätigen, nicht calibrirten Geschütze, durch Umgießen derselben, sowie überhaupt zur Ergänzung der Bewaffnung der Artillerie zu verwenden.

Die Deputation glaubte unter diesen Umständen die nochmalige Bewilligung der geforderten

6,000 Thlr. — —

für jedes Jahr der Bewilligungsperiode beantragen zu müssen.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium kann der geehrten Kammer die beruhigende Hoffnung geben, daß diese 6000 Thlr. zum letzten Male zu bewilligen sein werden.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die in der 60. Position für jedes Jahr der Bewilligungsperiode geforderten 6000 Thaler? — Werden einstimmig bewilligt. —

Position 61. Temporäre Ausgaben und Verpflegungskosten.

Dieselbe umfaßt alle Gehalte derjenigen Individuen, welche durch Reduction der Normaltats überzählig wurden, aber noch Dienst leisten, sowie die transitorischen Gehaltszulagen derer, für welche ein geringerer Gehalt ausgeworfen wurde, welche jedoch den früher bezogenen bis zu Aufrückung in höhere Grade vorläufig beibehalten, und endlich derjenigen, welche durch frühere allerhöchste Bewilligungen dergleichen Zuschüsse empfangen, sowie ferner alle Wartegelder des Militairtats.

Im Jahre 1837 wurden für diese Position

47,733 Thlr. 19 Gr. 11 Pf.

bewilligt.

Das jetzige Erforderniß stellt sich nach einem im April des Jahres 1839 angefertigten Auswurf auf

43,747 Thlr. 1 Gr. 6 Pf.

excl. 1,137 = 18 = — = Agio,

welches eine Verminderung des Aufwandes von

3,986 Thlr. 18 Gr. 5 Pf.

nachweist.

Erwägt man jedoch, daß die Bewilligung dieser Summe für alle drei Jahre im Durchschnitt, mit Berücksichtigung jährlich anzunehmender Abminderung erfolgte, sowie daß der Bedarf zu Anfange des Jahres 1837